

Brachtal 11.12.2014

## Preußische Gesetze contra BGB

### GERICHT Verhandlungstermin im Losholzstreit Brachtal gegen Constantia Forst / Noch kein Urteil

BRACHTTAL - (an). Es geht dabei um mittelalterliche Rechte alteingesessener Brachtaler Familien auf Brennholzlieferungen aus dem Büdinger Wald: das Losholz. Seit der Insolvenz der Fürst von Ysenburgischen Forstverwaltung streitet die Gemeinde Brachtal vor Gericht dafür gegen die Constantia Forst GmbH. Gestern war der mündliche Verhandlungstermin vor dem Landgericht Hanau angesetzt. Und es erwies sich auch für die Juristen als komplizierte Materie, wurden dabei doch auch mittelalterliche Rezesse, das Eigentumserwerbsgesetz von 1872, das preußische allgemeine Landrecht und eine preußische Kabinettsverordnung in die Waagschale Justitias geworfen. Nachdem die Vertreter der Gemeinde Brachtal und der Constantia Forst GmbH noch einmal ihre Argumente vorgetragen hatten, beendete die Vorsitzende Richterin Regina Edelmann diesen Verhandlungstermin. Sie will ihr Urteil am 18. Dezember verkünden.

Im Grunde geht die Geschichte bis auf Kaiser Barbarossa zurück. Der baute sich im heutigen Wächtersbach ein Jagdschloss und erklärte den Büdinger Wald zum Bannforst, in dem nur er alleine jagen durfte. Später geriet er als unveräußerliches Lehen in die Hände der Herren von Ysenburg. Und da blieb er auch bis zum Konkurs der Ysenburgischen Forstverwaltung. Die Leibeigenen im Bereich des Büdinger Waldes erhielten bestimmte Rechte, ihn zu nutzen. Sie durften sich beispielsweise Bauholz holen, ihre Schweine zur Eichelmast hineintreiben oder sich das besagte Losholz zum Heizen und Kochen holen. Und genau um dieses Losholz geht es. Die Stadt Wächtersbach hat sich außergerichtlich mit dem jetzigen Waldbesitzer, der Constantia Forst GmbH, geeinigt und sich so ihr Losholz gesichert. Die Kommunen Büdingen und Kefenrod obsiegt bereits im vergangenen Jahr vor Gericht. Und gestern war nun vor dem Landgericht Hanau der mündliche Verhandlungstermin in der Sache Gemeinde Brachtal gegen Constantia Forst angesetzt. Das Schild am Gerichtssaal deutete bereits darauf hin, dass sich dieser Prozess schon längere Zeit hinzieht. Denn Mirko Schütte ist nicht mehr Bürgermeister in Brachtal und Claus-Thilo Kolster nicht mehr der Geschäftsführer der Constantia Forst.

In einem gemieteten Bus reisten Brachtaler Losholzberechtigte und Bürgermeister Christoph Stürz nach Hanau, Constantia-Geschäftsführer Matthias Becker kam einzig in Begleitung seines Berliner Anwalts Cord Heinrich Heinichen. Die Vorsitzende Richterin Regina Edelmann holte weit aus. Das sei aus rechtlicher und historischer Sicht eine „hoch komplizierte Angelegenheit“. Brachtal mache altrechtliche Ansprüche aus dem Wächtersbacher Stammteil des Büdinger Waldes geltend, konkret für Bürger aus Schlierbach, Neuenschmidten, Spielberg, Streitberg und der Schächtelburg. Der Wald sei im Besitz der Fürsten zu Ysenburg gewesen, 1815 sei er zu Kurhessen-Kassel und 1866 zu Preußen gekommen. Nach dem Konkurs des Ysenburgischen Forstbetriebes sei er 2006 an die Constantia Forst GmbH gegangen. Im Kaufvertrag gebe es eine Regelung, die auf „Belastungen aufgrund altrechtlicher Bestimmungen“ hinweise, so die Richterin. Diese Belastungen stünden allerdings nicht im Grundbuch.

#### Rechte seit dem Mittelalter

Seit dem Mittelalter hätten die Einwohner der genannten Ortschaften bestimmte Rechte im Büdinger Wald gehabt, die seien 1885 und 1887 in Rezessen (Vereinbarungen, Anm. d. Red.) neu geregelt worden. „Der Beklagte hat diese Rechte sehenden Auges übernommen“, sagte sie. Edelmann wies aber auch auf ein Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt in dieser Sache hin, das aus dem Jahr 2012 stammt. Demnach hätten diese Rechte inzwischen ins Grundbuch eingetragen werden müssen. Auf dieses Urteil wies die Richterin immer wieder hin, und das werde sie auch in ihrer Urteilsverkündung berücksichtigen müssen. Auch die Constantia-Forst-Vertreter beriefen sich auf dieses Urteil. Und diese Holzrechte seien durch den gesellschaftlichen Wandel überholt und der Constantia Forst auch nicht mehr zumutbar. Nach Berechnungen

der Interessengemeinschaft der Losholzberechtigten geht es in der Summe inzwischen um weit mehr als 500 000 Euro. Brachttals Anwalt Dr. Tobias Timo Weitz entgegnete: „Wenn es um dingliche Rechte geht, spielt der Bedarf keine Rolle.“

Edelmann wies darauf hin, dass nach dem OLG-Urteil für sie die „einzige und zentrale Frage“ sei, ob diese Rechte ins Grundbuch eingetragen werden mussten. Sie führte außer dem Bürgerlichen Gesetzbuch BGB auch das Eigentumserwerbsgesetz von 1872 an, wonach dingliche Rechte ins Grundbuch einzutragen seien, wenn sie gegenüber Dritten geltend gemacht werden. Weiter gebe es die Bestimmungen des preußischen allgemeinen Landrechts, die allerdings auf dem Gebiet des Kurfürstentums Hessen-Kassel nicht gegolten hätten, also auch nicht in Brachttal. Dr. Weitz argumentierte dagegen, dass diese Rechte eintragungsfähig gewesen seien, sie seien aber auch ohne Eintrag ins Grundbuch wirksam. Weitz stellte außerdem infrage, ob man das Eigentumserwerbsgesetz noch geltend machen könne, denn es sei mit der Einführung des BGB aufgehoben worden. Demnach entfalle die Eintragungspflicht. Als weiteren Trumpf zog der Anwalt der Gemeinde Brachttal eine preußische Kabinettsverordnung aus dem Ärmel, die der Historiker Christian Vogel „ausgegraben“ habe. In dieser Verordnung seien die Rezesse auch für Personen für gültig erklärt worden, die erst nach dem Vollzug der Rezesse Grundstücke erwarben. Die Richterin wiederum zweifelte die Rechtsgültigkeit dieser Kabinettsorder an. Sie startete einen Versuch, die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen. Doch sowohl Christoph Stürz als auch Matthias Becker hielten dies für nicht mehr möglich. Die Richterin wird nun am 18. Dezember das Urteil verkünden (15 Uhr, Raum A237 im Landgericht Hanau).

© Gießener Anzeiger Verlags GmbH & Co KG - Alle Rechte vorbehalten